

SATZUNG

des Tischtennis-Club 1955 Messel beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.09.2015 in Messel.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club 1955 Messel mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Messel
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt
- (4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen (bei Tischtennis, Gesundheitssport, Sportkarate und Sportarten die die Mitgliederversammlung beschließt.)
 - die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/ innen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Verein Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EstG

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.(Ehrenamtspauschale)

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
- 4) Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 5) Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - abhängig von dem Mitgliedsbeitrag das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote der in dem Verein integrierten Abteilungen,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- 6) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 7) Für ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder, die keine Organfunktionen wahrnehmen, kann der geschäftsführende Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag oder einen Beitragserlass festlegen.
- 8) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod;
 - durch Austritt;

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

- durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- 9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 10) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.
- 11) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
 - Mitglieder des Gesamtvorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- 12) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- 13) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu sorgen.

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

- 5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- 6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 8) Der Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 200% des jährlichen Mitgliedbeitrags je Einzelfall verhängen.
- 9) Aus den Einnahmen des Vereins (Beiträge, Zuschüsse, Spenden) erhalten die Abteilungen Mittel, die durch den geschäftsführenden Vorstand jährlich festgelegt werden.
Die Höhe der jeweiligen Quote richtet sich nach der Mitgliederzahl sowie den Aufwendungen der Abteilung (z. B. für Spielbetrieb, Nutzung von Sportstätten und Gerätschaften). Überschüsse fließen dem Vereinsvermögen zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes zu. Bei Mitgliedern, die mehreren Abteilungen angehören, erfolgt die Verteilung anteilig.
- 10) Mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln haben die Abteilungen ihre Aufwendungen zu bestreiten. Diese sind dem Kassenwart des Vereins durch Vorlage der Belege nachzuweisen.
- 11) Sollten die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, sind die Abteilungen berechtigt, selbstständig Sonderbeiträge zur Kostendeckung zu erheben. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand zu zeigen. Dieser entscheidet dann auf Antrag über eine Übernahme des Mehrbetrages oder der Gesamtkosten durch den Verein.
- 12) Kostenüberschreitungen sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden.
- 13) Der Kassenwart des Vereins hat jederzeit das Recht, die Abteilungskassen zu prüfen.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand

§ 6 VORSTAND

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen,
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Jugendleiter/in
- 2) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. der Sportwart
 - b. die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter an.
- 3) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Jugendleiter und Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt das Vieraugenprinzip.
- 5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
 - und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister.

- 8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 9) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- 12) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Abteilungen

- 1) Neue Abteilungen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorläufig aufgenommen werden. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 2) Jede Abteilung wird von einem Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 3) Besitzt eine Abteilung mehr als 50 Mitglieder so ist ein Abteilungsvorstand, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart zu wählen.
- 4) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5) Die Wahl ist spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich schriftlich über den Ausgang der Wahl zu informieren.
- 7) Wird in der Abteilungsversammlung kein arbeitsfähiger Abteilungsvorstand gewählt, führt zunächst der geschäftsführende Vorstand kommissarisch die Abteilung. Er kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung, die über die Fortführung oder Auflösung der Abteilung mit einfacher Mehrheit beschließt, einberufen.

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

- 8) Wird auch in dieser Abteilungsversammlung kein Abteilungsvorstand gewählt, kann die Abteilung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorläufig aufgelöst werden. Die Auflösung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 9) Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 10) Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im laufenden Geschäftsjahr durchzuführen.
- 11) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- 12) Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter aufgrund eines Vorstandsbeschlusses der Abteilung Verpflichtungen eingehen. Sollten diese das Abteilungsbudget eines Geschäftsjahres übersteigen, ist die vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 13) Bei Auflösung der Abteilung fallen das gesamte Inventar und alle finanziellen Mittel an den Gesamtverein.
- 14) Abteilungen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorläufig aufgelöst werden. Die Auflösung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 8 EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)

- 1) Neben den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein weitere Ehrenämter besetzt und zwar wie folgt:
 - Revisoren bzw. Kassenprüfer
- 2) Die Bestellung der Ehrenämter gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung.
- 4) Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen abgestimmt);
 - Auflösung des Vereins;
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
- Wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Messel.
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 7) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- 9) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einer Person.
- 10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

- 11) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 12) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 13) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 14) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der anwesenden Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
- 4) Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc – Prüfungen.

SATZUNG des Tischtennis-Club 1955 Messel

- 5) Den Kassenprüfern ist vom geschäftsführenden Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 6) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihre Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7) Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung.

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diesem kann in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand widersprochen werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Messel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 21.01.2010, 27.05.2010 und 26.08.2010 beschlossen, überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Zuletzt überarbeitet und geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2015.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 19.02.1970, zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlungen aus den Jahren 1979, 1980, 1984 und 1994.

Messel , den 08.09.2015

Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender